

SATZUNG

des Vereins der "Ehemaligen, Freunde und Förderer des Quirinus-Gymnasiums in Neuss e.V."
(Stand 06. Oktober 2017)

§ 1 Der Verein hat den Namen: "Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Quirinus-Gymnasiums in Neuss e.V."

§ 2 Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins in diesem Sinne ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur am Quirinus-Gymnasium und seiner Schüler sowie die Pflege von wechselseitigen Kontakten zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und insbesondere auch den Ehemaligen.

§ 4 Mitglieder des Vereins können werden:

- a. die Ehemaligen
- b. die Angehörigen des Lehrerkollegiums
- c. die Eltern von Schülern und Freunde der Schule
- d. juristische Personen sowie andere Vereinigungen

§ 5 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt jedoch kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Die hierzu abzugebende Erklärung bedarf der Schriftform und muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.

§ 7 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder den Vereinszweck gefährdet.

Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Vorstand einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung, sofern nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.

§ 8 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen Beiträge der Mitglieder und Spenden. Die Beiträge schließen die Kosten der herauszugebenden Vereinsmitteilungen ein. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag aus besonderen Gründen die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine in der Mitgliedschaft begründeten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 10 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin; bei Übermittlung in elektronischer Form bedarf es keiner Signatur nach dem Signaturgesetz.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.

Alle 4 Tage vor Versammlungsbeginn von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beim Vorstand gestellten Anträge sind bei Beginn der Versammlung als zusätzliche Punkte der Tagesordnung bekanntzugeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht des Kassenprüfers
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- e. Wahl des Kassenprüfers

Sollen auf einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über folgende Punkte gefaßt werden, so müssen diese bereits bei Einladung auf der Tagesordnung stehen:

- a. Vorstandswahlen
- b. Beitragsfragen
- c. Satzungsänderungen
- d. Vereinsauflösung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. auf Beschluß von wenigstens 3 Mitgliedern des Vorstandes
o d e r
- b. auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder.

Der Antrag muß Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. einem Schriftführer für Presse und Vereinsmitteilungen
 - f. dem Leiter des Quirinus-Gymnasiums
 - g. einem von der Elternvertretung zu benennenden Mitglied.
- Die unter f. und g. Genannten sind geborene Mitglieder.

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer ernennen. Diese bilden gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Die Amtszeit der Beisitzer endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er nimmt lediglich die Aufgaben wahr, die ihm innerhalb des Vereins übertragen werden.

§ 14 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Willenserklärung ist die Unterschrift des ersten Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines der in § 13 Abs. 1 genannten weiteren Vorstandsmitglieder erforderlich.
Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird intern geregelt.

§ 15 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds erfolgt in je einem besonderen Wahlakt. Ergibt der erste Wahlgang keine Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für einen Kandidaten, so ist die Wahl zu wiederholen.
Die Wahlen sind geheim.
Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt offene Wahl.
Die neugewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt sogleich nach vollzogener Wahl an. Bis dahin bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Die Mitgliederversammlung kann um den Verein oder die Schule verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.
Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 17 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger, der Stadt Neuss, mit der Auflage zu, es zur Förderung des Quirinus-Gymnasiums oder, falls das Quirinus-Gymnasium nicht mehr bestehen sollte, zur Förderung eines anderen städtischen Gymnasiums zu verwenden.